

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2022**

Ausgabe - Nr. **50**

Ausgabetag **02.12.2022**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – VECHTRUP	
151	28.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte – Vechtrup vom 22.01.1990	520 – 521
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – WESTBEVERN	
152	28.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte – Westbevern	522 – 541
		STÄDTISCHE WIRTSCHAFTSBETRIEBE TELGTE GMBH	
153	02.12.2022	Benutzungsordnung für den Mariä – Geburts – Markt in der Stadt Telgte	542 – 550
		KREIS WARENDORF	
154	28.11.2022	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am Freitag, dem 09.12.2022, um 09:00 Uhr	551 – 553
155	30.11.2022	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	554 – 559

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup vom
22.01.1990

vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup vom 22.01.1990 hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup am 14. Juli 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

Eine schriftliche Einladung an die Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen hat dann zu erfolgen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Neuwahl des Vorstandes oder die Verpachtung der Jagdreviere beschließt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup vom 14. Juli 2022 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 LJG NRW genehmigt.

Warendorf, den

04.08.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
im Auftrag



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte - Vechtrup öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.12.2022 im Rathaus der Stadt Telgte öffentlich aus, *Zimmer Nr. 110.*

Telgte, den 28.11.2022

Der Jagdvorstand:

ges. Tidde
Vorsitzender

ges. Wiggering
1. Beisitzer

ges. Hertleif
2. Beisitzer

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte – Westbevern

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Telgte - Westbevern hat am 11. Mai 2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Telgte - Westbevern ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Telgte - Westbevern“ und hat ihren Sitz in 48291 Telgte.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Telgte die Gemarkung Telgte - Westbevern Flure 14 bis 31, 34 bis 36 zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf angegliederten Grundflächen der Gemeinde Ostbevern und abzüglich der abgetrennten Grundflächen (s. dazu Anlage 1).
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch: (s. dazu Anlage 2, Grenzbeschreibung)

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der

Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster in 48291 Telgte, Kortenkamp 17, bei Geschäftsführer Herrn Klaus Hüttmann, aus.

- (3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdgebietsgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten, deren Ausstellungsdatum länger als 2 Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
 - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
 - c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
 - d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
 - e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den Haushaltsplan;

- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
 - o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
 - p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich
- einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer sein kann,
- zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

- (5) Die Rechnungsprüfung kann aufgrund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung
 - dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Telgte
 - einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmenübertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.
- (6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.
- (5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, so dass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt

„Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.
- (4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens
- eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen
vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf, einschließlich deren eigenen Grundfläche, ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

- (5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen und Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens

eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;

- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
 - (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.
 - (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.
 - (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Telgte wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
 - (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendungsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit - auch bei Wiederwahl - durchzuführen.

- (3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.
- (5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft
 - zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen oder
 - der Stadt Telgte zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen oder
 - der Stiftung Wildtier- und Biotopschutz Nordrhein-Westfalen e.V. zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zu übertragen.

§ 15

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungsbuchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbsttätig durchzuführen.

- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.
- c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
- e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.
- (3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die

anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen.
- (3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Eine schriftliche

Einladung an die Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen hat dann zu erfolgen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Neuwahl des Vorstandes oder die Verpachtung der Jagdreviere beschließt.

- (4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 21. März 1980 in der aktuellen Fassung außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 11. März 2019 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Telgte – Westbevern vom 11.05.2022 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Warendorf 07.09.22

(Ort/Datum)

Kreis Warendorf
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Der Landrat
des Kreises Warendorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 11.05.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt *im Rathaus der Stadt Jelsgte, Zimmer Nr. 110,*
in der Zeit vom *05.12.2022* bis *16.12.2022* öffentlich aus.

Jelsgte, 28.11.2022

(Ort/Datum)

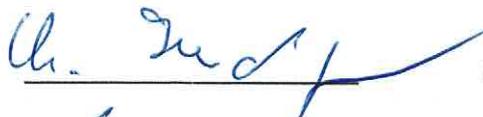
Der Jagdvorstand:

Vorsitzender:



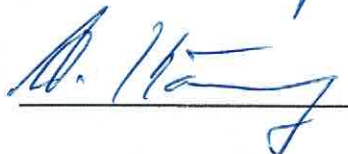
(Josef Markfort-Wiegert)

1. Beisitzer:



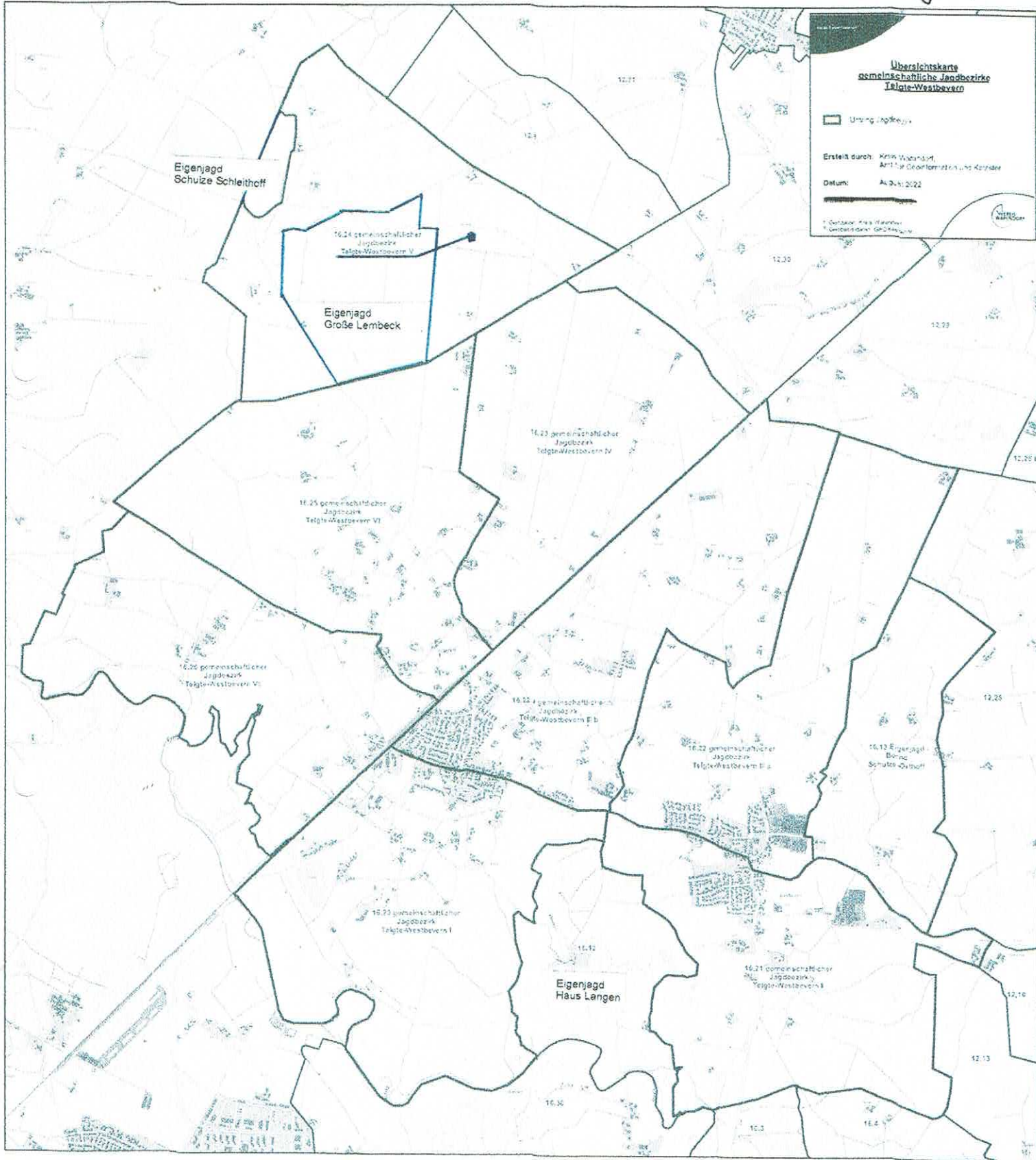
(Christian Ludger)

2. Beisitzer:



(Alfons König)

Anlage 1



Grenzbeschreibungen**Anlage 2****Revier I – Größe ca. 385 ha –**

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte – Stadtteil Westbevern-Vadrup –

Begrenzung:

Im Norden: Durch die L 588 von der Bahnlinie Münster/Osnabrück in Richtung Westbevern-Dorf bis Austrups Kreuz.

Im Osten: Durch den Weg gegenüber Austrups Kreuz von der L 588 nach Haus Langen und weiter in südlicher Richtung durch den Eigenjagdbezirk „Haus Langen“ bis zur Ems.

Im Süden: Durch die Ems und weiter entlang der Ems im Bereich „Ringemanns Hals“.

Im Westen: Durch die Bahnlinie Münster/Osnabrück von der Ems bis zur Landstraße L 588 (Bahnübergang Westbevern-Vadrup).

Revier II – Größe ca. 332 ha –

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte – Stadtteil Westbevern Dorf –

Begrenzung:

Im Norden: Durch die L 588 von Austrups Kreuz in Richtung Westbevern-Dorf bis zur Bever und weiter durch die Bever in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern.

Im Osten: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern von der Bever in südlicher Richtung bis zum Eigenjagdbezirk „Große-Bockhorn“.

Im Süden: Durch die Eigenjagdbezirke „Große-Bockhorn“ und „Hobeling“ von der Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern in westlicher Richtung bis zur Ems und diese weiter in westlicher Richtung bis zum Eigenjagdbezirk „Haus Langen“.

Im Westen: Durch den Eigenjagdbezirk „Haus Langen“ und weiter durch den Weg von der Beverbrücke in nördlicher Richtung bis zur L 588.

Revier III a – Größe ca. 314 ha -

Lage des Jagdrevieres: Stadtteil Westbevern-Dorf

Begrenzung:

Im Norden: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern von der östlichen Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern in westlicher Richtung bis zum Brüskendamm.

Im Osten: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern von der nördlichen Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern in südlicher Richtung und weiter durch den Eigenjagdbezirk „Schulze-Osthoff“ bis zur Bever.

Im Süden: Durch die Bever vom Eigenjagdbezirk „Schulze-Osthoff“ in westlicher Richtung bis zur L 811 und weiter durch die L 811 und L 588 in Richtung Westbevern-Vadруп bis Austrups Kreuz.

Im Westen: Durch den Wirtschaftsweg von Austrups Kreuz in nördlicher Richtung bis zum Abzweig des Wirtschaftsweges hinter dem Gehöft „Wördemann“. Durch diesen Wirtschaftsweg in östlicher und südöstlicher Richtung bis zum Rennerbach. Weiter durch den Rennerbach in nordöstlicher Richtung bis zum Brüskendamm und diesen weiter in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern.

Revier III b – Größe ca. 359 ha -

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte - Stadtteil Westbevern-Vadруп

Begrenzung:

Im Norden: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern vom Brüskendamm in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie Münster/Osnabrück.

Im Osten: Durch den Brüskendamm von der Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern in südlicher Richtung bis zum Rennerbach und diesen weiter in südwestlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg von der L 811 zum Hof Gerbert. Diesen Wirtschaftsweg weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Hof „Gerbert“ und von dort in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg hinter dem Hof „Wördemann“. Diesen Wirtschaftsweg in südlicher Richtung bis zur L 588 – „Austrups Kreuz“ –.

Im Süden: Durch die L 588 von Austrups Kreuz in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie Münster/Osnabrück.

Im Westen: Durch die Bahnlinie Münster/Osnabrück von der L 588 in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern.

Revier IV – Größe ca. 315 ha –

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte – Stadtteil Westbevern-Vadrup

Begrenzung:

- Im Norden: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern von der Bahnlinie Münster/Osnabrück in westlicher Richtung bis zum Münsterweg.
- Im Osten: Durch die Bahnlinie Münster/Osnabrück von der Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern in südlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg südlich der Bahnüberführung Saerbecker Damm.
- Im Süden: Durch den Saerbecker Damm.
- Im Westen: Durch den Saerbecker Damm, den Korthorstweg und Boesweg bis zum Münsterdamm und diesen weiter in nordöstlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Telgte/Ostbevern.

Revier V – Größe ca. 266 ha –

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte – Stadtteil Westbevern-Vadrup

Begrenzung:

- Im Norden: Durch den Grevener Damm von der Gemeindegrenze Greven/Ostbevern in südöstlicher Richtung bis zum Münsterweg.
- Im Osten: Durch die Eigenjagdgrenze EJ Große Lembeck vom Münsterweg in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung bis zum Gellenbach
- Im Süden: Durch den Münsterweg vom Grevener Damm in südwestlicher Richtung bis zum Schmitzweg und den Münsterweg vom Saerbecker Damm in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Telgte/Greven.
- Durch den Gellenbach von der westlichen Eigentumsgrenze der EJ Große Lembeck in östlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Weg Haselheide und diesen weiter bis zur östlichen Grenze der EJ Große Lembeck
- Im Westen: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Greven vom Münsterweg in nördlicher Richtung bis zum Eigenjagdbezirk „Schulze-Schleithoff“, durch den Eigenjagdbezirk „Schulze-Schleithoff“ und weiter in nördlicher Richtung durch die Gemeindegrenze Ostbevern/Greven bis zum Grevener Damm.

Durch den Schmitzweg vom Münsterweg in nördlicher Richtung bis zum Gellenbach und diesen weiter in westlicher Richtung bis zur Eigentumsgrenze der EJ Große Lembeck und diese weiter in nördlicher Richtung bis zum Weg Haselheide.

Revier VI – Größe ca. 375 ha –

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte – Stadtteil Westbevern-Vadруп

Begrenzung:

- Im Norden: Durch den Münsterweg von der Gemeindegrenze Telgte/Greven in nordöstlicher Richtung bis zum Boesweg.
- Im Osten: Durch den Boesweg, Korthorstweg und Saerbecker Damm bis zur Bahnlinie Münster/Osnabrück und diese weiter in südlicher Richtung bis zum Wasserlauf „Stupperige Baumgasse“.
- Im Süden: Durch den Wasserlauf „Stupperige Baumgasse“ in westlicher Richtung und weiter durch die L 588 bis Beckers Kreuz.
- Im Westen: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Greven von Beckers Kreuz in nördlicher Richtung bis zum Münsterweg.

Revier VII – Größe ca. 301 ha –

Lage des Jagdrevieres: Stadt Telgte – Stadtteil Westbevern-Vadруп

Begrenzung:

- Im Norden: Durch die L 588 von Beckers Kreuz in östlicher Richtung bis zum Wasserlauf „Stupperige Baumgasse“ und diesen weiter bis zur Bahnlinie Münster/Osnabrück.
- Im Osten: Durch die Bahnlinie Münster/Osnabrück in südlicher Richtung vom Wasserlauf „Stupperige Baumgasse“ bis zum Eigenjagdbezirk „Bund“.
- Im Süden: Durch den Eigenjagdbezirk „Bund“ und weiter in westlicher Richtung durch die Ems bis zur Gemeindegrenze Telgte/Greven.
- Im Westen: Durch die Gemeindegrenze Telgte/Greven von der Ems in nördlicher Richtung bis zur L 588.

Eigenjagdbezirke:

Große Lembeck
 Haus Langen
 Schulze Osthoff
 Schulze Schleithoff



STÄDTISCHE
WIRTSCHAFTSBETRIEBE
TELGTE GMBH

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte, beschlossen am 17.11.2022 durch den Aufsichtsrat der städtischen Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

48291 Telgte, 02. Dezember 2022

Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH
Der Geschäftsführer

gez.
Spliethoff



STÄDTISCHE
WIRTSCHAFTSBETRIEBE
TELGTE GMBH

**Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt
in der Stadt Telgte**

Der Aufsichtsrat der Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH hat am 17.11.2022 folgende Benutzungsordnung für den Mariä-Geburts-Markt in der Stadt Telgte beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Ort und Zeit des Mariä-Geburts-Marktes

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den jährlich in der Stadt Telgte stattfindenden Mariä-Geburts-Markt. Der Benutzungsordnung unterliegen alle Besucher*innen und Beschicker*innen dieser Veranstaltung sowie diejenigen, die sich aus sonstigen Gründen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- (2) Der Mariä-Geburts-Markt ist unterteilt in die verschiedenen Rubriken Krammarkt, Kleintier- und Geflügelausstellung, Maschinen- und Geräteausstellung sowie Pferdemarkt. Schwerpunkt der Veranstaltung ist der Pferdemarkt. Gleichzeitig findet ein vom Reit- und Fahrverein Gustav Rau Westbevern e.V. veranstaltetes Reitturnier statt. Es handelt sich um einen Jahrmarkt gemäß § 68 Gewerbeordnung.
- (3) Veranstaltungsort ist die Planwiese einschließlich Pappelwald. Die Lage des Geländes ergibt sich auf dem beigefügten Übersichtsplan M 1 : 5000.
- (4) Der Mariä-Geburts-Markt findet jährlich statt an dem Dienstag, der dem kirchlichen Festtag „Maria Geburt“ (08. September) folgt. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich. Marktbeginn ist am Veranstaltungstag um 07.30 Uhr.
- (5) Veranstalterin des Mariä-Geburts-Marktes ist die Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH (im Folgenden „Veranstalterin“ genannt).
- (6) Die Stadt Telgte als zuständige örtliche Ordnungsbehörde setzt nach § 69 Gewerbeordnung in Absprache mit der Veranstalterin den Mariä-Geburts-Markt (im Folgenden: „Markt“ genannt) schriftlich fest.
- (7) Alle zum Verkauf eingebrachten Waren müssen direkt auf das Gelände gebracht werden. Das Aufstellen und Feilbieten außerhalb des Geländes ist untersagt.

§ 2 Benutzungsbestimmungen / Entgelte

- (1) Das Marktgelände ist, mit Ausnahme des Turnierplatzes, eingezäunt. Der Besuch des Marktes ist in der Zeit von 07.30 – 15.00 Uhr kostenpflichtig.
- (2) Hunde von Besucher*innen sind an der Leine zu führen und von den Tieren der Kleintier- und Geflügelausstellung sowie vom Pferdemarkt fernzuhalten.
- (3) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Markt sind Standgelder zu zahlen.

- (4) Es gilt die zum Zeitpunkt des Marktes aktuelle „Tarifordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Telgte“.

§ 3 Platzvergabe, Stände

- (1) Die Teilnahme wird im Einzelnen durch eine textliche Standplatzzusage geregelt, welche bis spätestens Mitte Juli des jeweiligen Veranstaltungsjahres erteilt wird. Die Platzzusage ist nur gültig, wenn das in Rechnung gestellte Standgeld fristgerecht zum festgesetzten Termin auf dem Bankkonto der Veranstalterin eingegangen ist. Geht der angeforderte Betrag nicht termingerecht ein, ist die Veranstalterin berechtigt, den Standplatz an eine*n andere*n Bewerber*in neu zu vergeben.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn wiederholt gegen die Auflagen und Bedingungen der Zulassung verstoßen wurde oder der von der*dem Antragsteller*in vertretene Geschäftszweig bereits ausreichend vertreten ist. Die Zusage kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Tritt der*die Beschicker*in aus einem von ihm*ihr zu vertretenden Grund vom Standplatzvertrag zurück, ist das berechnete Standgeld in voller Höhe als Vertragsstrafe zu zahlen. Ein Anspruch auf Minderung oder Erlass besteht seitens der Beschickenden nicht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage oder Beschaffenheit. Der von der Veranstalterin beschlossene Belegungsplan ist bindend und kann nur von ihr geändert werden.
- (5) Wer ohne Zustimmung der Veranstalterin bzw. ihrer Beauftragten den ihm*ihr zugewiesenen Platz oder Teile davon mit anderen Beschicker*innen tauscht oder an eine*n andere*n Bewerber*in weitergibt bzw. untervermietet, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Beschicker*innen, die ohne Zustimmung der Veranstalterin andere als die vereinbarten Waren anbieten oder ein nicht vereinbartes Geschäft aufstellen.
- (6) Die Marktleitung oder das anordnungsberechtigte Personal der Veranstalterin kann die Zuweisung eines Standplatzes mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn
- a. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b. Beschicker*innen oder ihr*sein Hilfspersonal gegen Anordnungen der Marktleitung verstoßen oder diese nicht befolgen,
 - c. eine mit dieser Zusage verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wird,
 - d. gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
- (7) Wird bei der Aufstellung der Zelte, Stände usw. eine Änderung der Platzverteilung notwendig, so ist den Anweisungen der Marktleitung Folge zu leisten.

§ 4 Krammarkt

- (1) Als Beschicker*in darf nur teilnehmen, wer zugelassen ist und das Standgeld termingerecht gezahlt hat. Ohne Platzzusage ist das Betreten des Marktgeländes als Händler*in nicht möglich. Die Platzzusage ist vor Betreten des Geländes vorzuzeigen.
- (2) Bewerbungen sind bis zum 28. Februar jeden Jahres unter Angabe der Kontaktdaten, der angebotenen Waren und der Größe des Standes schriftlich einzureichen.
- (3) Die Einweisung in die Standplätze erfolgt am Montag vor dem Markttag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Markttag von 05.00 bis 06.30 Uhr. Standplätze, die

bis zum Markttag um 06.30 Uhr nicht eingenommen worden sind, werden an andere Bewerber*innen vergeben. Mit dem Abbau darf nicht vor 16.00 Uhr begonnen werden.

- (4) Die Beschicker*innen haben an ihrem Stand gut sichtbar ein Schild mit Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung sowie Adresse anzubringen.
- (5) Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen durch Lautsprecheranlagen ist nur insoweit gestattet, als hierdurch andere Gewerbetreibende nicht unzumutbar beeinträchtigt oder Besucher*innen nicht über Gebühr belästigt werden.
- (6) Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis der Veranstalterin und einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz des zuständigen Fachamtes der Stadt Telgte.
- (7) Alle zum Kauf feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder Kisten oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist nicht gestattet, sie unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten. Hierbei müssen aktuell gültige Lebensmittelhygiene Maßnahmen eingehalten werden.
- (8) Die Waren selbst sind, soweit es sich um Lebens- und Genussmittel aller Art handelt, durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen.
- (9) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

§ 5 Maschinen- und Geräteausstellung

- (1) Aussteller*innen bedürfen einer schriftlichen Zulassung. Diese ist bis spätestens 01. August jeden Jahres durch Anmeldung zu beantragen.
- (2) Mit dem Aufbau der Maschinen, Geräte und anderen Ausstellungsstücken darf am Montag vor dem Markttag ab 09.00 Uhr, begonnen werden. Die Anfuhr der Ausstellungsstände muss am Markttag bis 06.30 Uhr beendet sein. Falls bis zu diesem Zeitpunkt der Standplatz nicht in Anspruch genommen worden ist, kann er durch die Marktleitung anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Fertigstellung des Standes muss bis Veranstaltungsbeginn am Markttag um 07.30 Uhr beendet sein.
- (4) Aus Sicherheitsgründen wird das Ausstellungsgelände von Montag, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 06.00 Uhr, durch ein Bewachungsinstitut bewacht. Eine Haftpflicht für eine Beschädigung oder Entwendung von Gegenständen wird damit jedoch nicht übernommen.

§ 6 Kleintier- und Geflügelausstellung / Pferdemarkt

- (1) Der Bereich der Kleintier- und Geflügelausstellung, als auch der Pferdemarkt sind räumlich vom Krammarkt und der Maschinen- und Geräteausstellung abzutrennen. Priorität hat der Pferdehandel. Aufgrund der historischen Bedeutung des Pferdemarktes können die anderen Beschicker*innen je nach Bedarf eingeschränkt werden.
- (2) Anbieter*innen von Geflügel und Kleintieren bedürfen einer schriftlichen Zulassung. Diese ist bis spätestens 01. August jeden Jahres durch Anmeldung zu beantragen.

Sie kann versagt werden, wenn der für Geflügel und Kleintiere zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (3) Anbieter*innen sonstiger Tiere, insbesondere Pferde, können ohne vorherige Zusage teilnehmen. Über die Zulassung der Tiere zum Markt entscheiden die vor Ort anwesenden Amtstierärzt*innen des Kreises Warendorf.
- (4) Der Auftrieb zum Marktgelände beginnt am Markttag um 05.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Die Tiere müssen nach Beendigung des Marktes, bis spätestens 18.00 Uhr vom Marktgelände entfernt worden sein.
- (5) Die Zufahrt von Tieren darf nur über den Haupteingang an der Westbeverner Straße erfolgen. Für die Tiertransportfahrzeuge wird auf der Westbeverner Straße eine eigene Fahrspur ausgewiesen. Hier erfolgt die Kontrolle durch das Kreisveterinäramt Warendorf.
- (6) Beim Auf- und Abtrieb sowie während des Marktes sind für alle Tiere, auch Hobbytiere, folgende Bedingungen zu erfüllen
 - a. Pferde müssen von dem dazugehörigen Equidenpass begleitet sein.
 - b. Rinder müssen mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein sowie von dem Rinderpass, einer gültigen BHV1-Freiheitsbescheinigung und einem Auszug aus der HIT-Datenbank, der ein negatives BVD-Ergebnis nachweist, begleitet sein.
 - c. Schweine müssen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein.
 - d. Schafe und Ziegen müssen mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein.
 - e. Hühner und Truthühner müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, die bestätigt, dass der Ursprungsbetrieb regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
 - f. Hunde, Katzen und Frettchen müssen von ihrem EU-Heimtierausweis begleitet sein, der einen gültigen Tollwut-Impfschutz nachweist. Die Impfung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen und muss mindestens 21 Tage vor Auftrieb erfolgt sein, um als wirksam zu gelten. Erstmalig dürfen Hunde, Katzen und Frettchen im Alter von mindestens 12 Wochen geimpft werden. Hunde, Katzen und Frettchen im Alter von unter 15 Wochen sind deshalb nicht zum Markt zugelassen.
- (7) Das Kreisveterinäramt Warendorf ist berechtigt, aufgrund einer aktuellen Seuchengefahr bestimmte Tierarten vom Markt auszuschließen. Dies gilt auch für kranke, verletzte oder ungepflegte Tiere, sowie Tiere, die die Vorgaben nicht erfüllen.
- (8) Es ist untersagt, lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten und Wildtiere oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse anzubieten. Dies gilt insbesondere für alle Greifvögel und Eulen, alle heimischen Wald- und Singvögel, alle Papageien und Sittiche – außer Wellensittiche, Nymphensittiche und vergleichbar große Sittichvögel – für Eichhörnchen und für exotische Tiere, wie z.B. Lamas, Alpakas usw., wobei die Herkunft unerheblich ist. Widerrechtlich auf den Markt gebrachte Exemplare können eingezogen werden.
- (9) Das Abstellen von Transportfahrzeugen innerhalb der Kleintier- und Geflügelaustellung als auch des Pferdemarktes ist verboten. Diese können auf den dafür vorgesehenen Plätzen am Rande der jeweiligen Bereiche abgestellt werden, soweit der Platz ausreicht. Die übrigen Fahrzeuge sind entlang der zum Parken reservierten Flächen auf der Westbeverner Straße und dem Bernsmeyerweg abzustellen.
- (10) Die Tierkäfige müssen sauber und ausreichend groß sein, damit alle Tiere gleichzeitig liegen und aufrecht stehen können. Ziervögel sind in Käfigen mit Sitzstangen zu halten. Nicht zulässig ist die Aufbewahrung von Tieren in Transportkartons, -

boxen und -kisten. Einzuhalten sind die Mindestvorgaben der bundeseinheitlichen Leitlinien zur Ausführung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten.

- (11) Für alle Tiere müssen Tränkevorrichtungen bereitgehalten werden. In Käfigen müssen alle Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben. Bei angebundenen Tieren muss das Halteseil so lang sein, dass die Tiere sich bei Bedarf hinlegen können. Kleintiere, insbesondere in den Käfigen, sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Anfassern zu schützen, Kleinsäuger müssen einen Rückzugsort aufsuchen können.
- (12) Unmittelbar bei den Tieren muss sich jederzeit mindestens eine für die Tiere verantwortliche Person aufhalten, die alle dazugehörigen Tiere angemessen betreut, Mängel sofort abstellt und die notwendigen Dokumente bereithält.
- (13) Gekaufte Tiere sind zeitnah vom Marktgelände zu entfernen.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Sofern nicht anders in den einzelnen Paragrafen dieser Benutzungsordnung beschrieben, sind Fahrzeuge, die nicht auf dem zugeteilten Standplatz abgestellt werden können, außerhalb des Marktgeländes auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen zu parken.
- (2) Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren der gesamten Veranstaltungsfläche in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr nicht gestattet.
- (3) Die Veranstalterin ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der*des Fahrzeuginhabers*-inhaberin abschleppen zu lassen, sofern der*die Besitzer*in nicht zu erreichen ist oder sich weigert, den Anordnungen der Marktleitung Folge zu leisten.

§ 8 Platzreinigung und Müllbeseitigung

- (1) Die Beschicker*innen sind verpflichtet, ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten und nach Abbau in den Zustand zu versetzen, indem sie sich vor Inanspruchnahme befanden.
- (2) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind einzusammeln und in die dafür bereitgestellten Müllcontainer entsprechend der angegebenen Trennung der Abfälle abzulagern. Bei groben Verstößen kann der*die Beschicker*in von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) Die durch Nichtbeachtung entstehenden Reinigungskosten werden dem*der Beschicker*in in Rechnung gestellt.
- (4) Der Verkauf von Getränkedosen aller Art ist untersagt.
- (5) Die Verwendung von Kunststoffgeschirr, -bestecken oder -trinkbechern ist untersagt, sofern es sich nicht um wiederverwendbare Artikel handelt.
- (6) An Verzehrständen sind mindestens zwei Abfallbehälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.
- (7) Nichteinhalten der Regelungen kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen.

§ 9 Abwasserbeseitigung

- (1) Abwasser darf nur in die auf dem Gelände vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden.
- (2) Es ist verboten, sogenannte Zerhacktoiletten ungeregelt zu entleeren. Sie sind ebenfalls direkt an einen Abwasserkanal anzuschließen.
- (3) Geschäftsfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nicht gewaschen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Marktleitung möglich.

§ 10 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) In den Ständen darf kein offenes Licht brennen und keine offene Feuerstelle angelegt werden. Kohlentöpfe und Kohlebecken müssen aus Metall sein.
- (2) Es ist verboten, spitze Eisen oder ähnliche Gegenstände als Befestigungsanker für Stände in die befestigten Wege einzutreiben oder diese auf andere Weise zu beschädigen.
- (3) Hunde dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur angeleint gehalten werden. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW.
- (4) Den Besucher*innen ist untersagt, nicht auf dem Veranstaltungsgelände erworbene alkoholische Getränke zu verzehren oder mit sich zu führen.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung der Geschäfte erfolgt ausschließlich über die Anlagen der Veranstalterin oder die eines von ihr zugelassenen Unternehmens. Eine mobile Stromversorgung über Generatoren ist nicht gestattet.
- (2) Die erforderlichen Stromanschlüsse dürfen nur durch die Veranstalterin oder ein von ihr benanntes Unternehmen hergestellt werden.
- (3) Die Kosten für Stromanschlüsse und Stromversorgung sind nach Maßgabe der Veranstalterin direkt mit dem beauftragten Unternehmen abzurechnen.

§ 12 Marktleitung

- (1) Der Markt wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Veranstalterin beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Besucher*innen und Besucher*innen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten und sich auf deren Aufforderungen über Person und Wohnort auszuweisen.
- (2) Den Weisungen der Marktleitung, der Bediensteten der Veranstalterin und der auf dem Markt eingesetzten Polizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Marktleitung ist berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung der Veranstaltung stören, gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, andere bei der Benutzung der Veranstaltung oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 13 Haftungsregeln

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden im Veranstaltungsbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Beschicker*innen eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- (3) Die Beschicker*innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ergeben.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Beschicker*innen auf Verlangen der Veranstalterin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich steht den Beschicker*innen nicht zu.
- (6) Das Gelände, auf dem der Markt stattfindet, liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems. Für Schäden, die aus einer Überschwemmung oder im Rahmen der Räumung des Platzes aus Anlass einer Überschwemmung entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.

§ 14 Verschiebung oder Absage der Veranstaltung

- (1) Muss die Veranstaltung aus Gründen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Diese Gründe beziehen sich insbesondere auf die Szenarien höherer Gewalt. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fallen somit externe Ereignisse ohne betrieblichen Zusammenhang, wie beispielsweise: Naturkatastrophen, Streiks, Feuerschäden und terroristische Angriffe. Auch behördliche Anordnungen auf Landes-, Bundes- und Kommunalebene zur Absage von Großveranstaltungen aufgrund bestehender Infektionsgefahr durch Pandemien und Epidemien sind in dieser Definition inbegriffen. Tritt der Fall der höheren Gewalt ein, hat die Veranstalterin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Die Veranstalterin ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatzanspruch durch eine Verlegung der Veranstaltung.
- (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) finden die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß Titel X GewO Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 28.11.2022

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 09.12.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 09.12.2022, um 09:00 Uhr,
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 65,
48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Warendorf sowie Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2021 **166/2022**

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 3 | Umsetzung des Finanzierungskonzeptes 2.0, Ausgleich des Corona-bedingten Schadens sowie Gutachten zu den Optionen der Weiterentwicklung der FMO Flughafen Münster Osnabrück GmbH (FMO)
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 220/2022 |
| 4 | Anpassung von Linienbündeln im Kreis Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 25.11.2022</i> | 207/2022 |
| 5 | Förderung über das Kommunalinvestitionsgesetz und Gute Schule 2020
<i>Versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 22.11.2022</i> | 176/2022 |
| 6 | Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 15.11.2022</i> | 178/2022 |
| 7 | Entsorgungsentgelte 2023
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 25.11.2022</i> | 217/2022 |
| 8 | Neubau Offene Ganztagschule der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport am 21.11.2022</i> | 184/2022 |
| 9 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 15.11.2022</i> | 198/2022 |
| 10 | Verkauf der BLOWEST-Anteile von der ESG an die ECOWEST sowie Verschmelzung der BLOWEST mit der ECOWEST
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 25.11.2022</i> | 210/2022 |
| 11 | Beteiligungsbericht des Kreises Warendorf für das Jahr 2021
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 209/2022 |
| 12 | Jahresabschluss 2021 hier: Beschluss über das Jahresergebnis 2021
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 214/2022 |
| 13 | Begleitvorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023: Erläuterungen zum Stellenplan
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 167/2022 |
| 14 | Abschließende Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 216/2022 |
| 15 | Änderung der Richtlinien der kommunalen Konferenz Alter und Pflege
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 24.11.2022</i> | 208/2022 |

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 16 | Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 223/2022 |
| 17 | Anpassung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuge der Einführung des § 2b UStG
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022</i> | 221/2022 |
| 18 | Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Diversifizierung des Anlageportfolios der gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH
<i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 02.12.2022</i> | 226/2022 |
| 19 | Umbesetzung in den Ausschüssen und Gremien des Kreises Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 02.12.2022</i> | 229/2022 |
| 20 | Verabschiedung | 228/2022 |

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Olaf Gericke

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Florian Prodan

letzte bekannte Anschrift: **Oelder Tor 8, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **24.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/UZ/180/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.11.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Tiberius-Jean Sfait

letzte bekannte Anschrift: **Königsberger Str. 11, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **24.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/GB/179/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 29.11.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Yanko Gugalov

letzte bekannte Anschrift: **Marienstr. 33, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **23.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/UZ/178/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Maximilian Sandforth

letzte bekannte Anschrift: **Südgraben 26, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **10.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/GB/177/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 29.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Dragana Stojanovic

letzte bekannte Anschrift: **Dünninghauseen 36, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **22.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/OV/176/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.11.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Danut-Marian Luca

letzte bekannte Anschrift: **Hammer Str. 60, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **29.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/GB/191/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 29.11.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Thomas Michael Golloch

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 47, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **04.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/UZ/42/JO**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Heriberto Viera

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **04.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/UZ/43/JO**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Ileana Costache

letzte bekannte Anschrift: **Oelder Tor 6, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **17.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/OV/44/JO**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Hüseyin Solmaz

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 10, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **24.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/OV/45/JO**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Michal Janusz Smieskol

letzte bekannte Anschrift: **Zementstr. 15. 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **25.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/UZ/46/JO**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ingmar Carsten Bley

letzte bekannte Anschrift: **Emsstr. 6, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **29.11.2022**
Aktenzeichen : **368300/OV/47/JO**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.11.2022

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag